



# HESSISCHER LANDTAG

29. 11. 2022

Plenum

## **Änderungsantrag**

**Fraktion der CDU,**

**Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**Gesetzentwurf**

**Landesregierung**

**Änderung des Hessischen Krankenpflegehilfegesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
in der Fassung der Beschlussempfehlung Drucksache 20/9610 zu Drucksache 20/9130**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung und des Berichts des Sozialpolitischen Ausschusses wird wie folgt geändert:

1. Nach Art. 4 werden als neue Art. 5 und 6 eingefügt:

### **„Artikel 5**

#### **Änderung des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der SARS-CoV-2-Pandemie im Bereich der hessischen berufsständischen Selbstverwaltungsorganisationen**

Das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der SARS-CoV-2-Pandemie im Bereich der hessischen berufsständischen Selbstverwaltungsorganisationen vom 15. Dezember 2020 (GVBl. S. 950), geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 992), wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 wird aufgehoben.<sup>5</sup>
2. Art. 4 wird aufgehoben.<sup>6</sup>
3. Art. 6 wird aufgehoben.<sup>7</sup>
4. Art. 8 wird aufgehoben.<sup>8</sup>
5. Art. 9 Satz 2 wird aufgehoben.

### **Artikel 6<sup>9</sup>**

#### **Änderung des Hessischen Krankenhausgesetzes 2011**

Das Hessische Krankenhausgesetz 2011 vom 21. Dezember 2010 (GVBl. I S. 587), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2022 (GVBl. S. 79), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 22 folgende Angabe eingefügt:  
„§ 22a Förderung zur Darlehenstilgung“
2. Nach § 22 wird als § 22a eingefügt:

#### **“§ 22a Förderung zur Darlehenstilgung**

(1) Zur Finanzierung von Investitionsmaßnahmen nach § 22, die für die bedarfsgerechte stationäre Versorgung der Bevölkerung dringend erforderlich sind oder der Konzentration von akutstationären Versorgungsangeboten dienen, kann die zuständige Behörde in den Jahren 2023 und 2024

---

<sup>5</sup> Ändert FFN 50-51

<sup>6</sup> Ändert FFN 50-52

<sup>7</sup> Ändert FFN 350-6

<sup>8</sup> Ändert FFN 27-13

<sup>9</sup> Ändert FFN 351-84

die Tilgung von Darlehen durch einen Festbetrag bis zu einem Gesamtdarlehensbetrag von 140 Mio. Euro fördern, wenn der Darlehensvertrag

1. mit Zustimmung der zuständigen Behörde abgeschlossen wurde und
2. vorsieht, dass der Darlehensbetrag innerhalb von zehn Jahren zu tilgen ist.

(2) Die Fördersumme wird in zehn gleichen Jahresraten im Zeitraum von Anfang 2026 bis Ende 2038 ausgezahlt und ist für die Tilgung des geförderten Darlehns zu verwenden.

(3) Der Anspruch auf die Auszahlung der Jahresraten kann an den Darlehensgeber abgetreten werden.”

2. Die bisherigen Art. 5 und 6 werden die Art. 7 und 8.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

Die COVID-19-Pandemie wirkt sich weiterhin auf das öffentliche Leben aus. Davon sind auch die Tätigkeiten der Ingenieurkammer Hessen, der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen sowie der Heilberufskammern – Landesärztekammer Hessen, Landeszahnärztekammer Hessen, Landestierärztekammer Hessen, Landesapothekerkammer Hessen, Psychotherapeutenkammer Hessen – und des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Hessen betroffen. Da nicht absehbar ist, wie lange die Pandemie noch fort dauern wird und sich die Möglichkeit der digitalen Gremiensitzungen bei den Kammern sehr gut bewährt hat, erscheint es sinnvoll, dies rechtssicher dauerhaft zu ermöglichen.

### **B. Besonderer Teil**

#### Zu Art. 5

Durch das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der SARS-CoV-2-Pandemie im Bereich der hessischen berufsständischen Selbstverwaltungsorganisationen vom 15. Dezember 2020 (GVBl. S. 950), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 992), wurde für die Ingenieurkammer Hessen, die Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen sowie die Heilberufskammern – Landesärztekammer Hessen, Landeszahnärztekammer Hessen, Landestierärztekammer Hessen, Landesapothekerkammer Hessen, Psychotherapeutenkammer Hessen (LPPKJP) – und das Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Hessen die Möglichkeit geschaffen, Sitzungen digital durchzuführen und eine Stimmabgabe virtuell oder durch Briefwahl zu ermöglichen. Hiermit sollte den genannten Organisationen die Möglichkeit eröffnet werden, auch unter Kontaktbeschränkungen, die sich infolge der SARS-CoV-2-Pandemie ergeben könnten, Gremiensitzungen weiterhin durchführen zu können und somit ihre Handlungsfähigkeit zu erhalten. Die entsprechenden Regelungen laufen mit Ablauf des 31. Dezember 2022 aus.

Die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie dauern an. Es ist nicht vorhersehbar, welche Beschränkungen sich daraus in naher und weiterer Zukunft für die Tätigkeiten der o.g. Kammern und des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Hessen nach dem 31. Dezember 2022 ergeben werden. Darüber hinaus haben sich die Regelungen bewährt. Die Möglichkeit, Gremiensitzungen nach Bedarf auch virtuell durchführen zu können, entspricht den Anforderungen, die jetzt und künftig an eine Verwaltung zu stellen sind, wie dies nicht zuletzt aus den Bestimmungen des Online-Zugangsgesetzes abzulesen ist.

Durch die vorliegende gesetzliche Änderung wird die Geltung der vorgenannten Regelungen verstetigt. Deren Geltungsdauer soll damit künftig der Geltungsdauer bzw. Befristung des jeweiligen Gesetzes entsprechen, Teil dessen die jeweiligen Bestimmungen sind. Damit werden die Bestimmungen über die Durchführung virtueller Gremiensitzungen künftig in die notwendige Evaluierung des jeweiligen Gesetzes vor einer eventuellen Verlängerung von dessen Geltungsdauer einbezogen.

#### **Zu Nr. 1:**

Durch die Änderung werden die Art. 2, 4, 6 und 8, die in Verbindung mit Art. 9 Satz 2 die Art. 1, 3, 5 und 7 zum 1. Januar 2023 aufheben, gestrichen.

#### **Zu Nr. 2:**

Folgeänderung aufgrund des Einfügens des neuen Art. 5.

#### Zu Art. 6

Durch die Ergänzung des Hessischen Krankenhausgesetzes 2010 um die Neuregelung des § 22a wird die gesetzliche Grundlage für das Landesdarlehensprogramm 2023-2038 geschaffen. Die Regelung entspricht in weiten Teilen der Regelung des § 25a in der bis zum 31. Dezember 2015 geltenden Fassung des Hessischen Krankenhausgesetzes.

In den Jahren 2023 und 2024 kann das Hessische Ministerium für Soziales und Integration nach dem Entwurf des Doppelhaushalts 2023/2024 des Landes Bewilligungen erteilen, die im Förderzeitraum 2026 bis 2038 zu Zahlungen führen.

Gefördert werden können Investitionsmaßnahmen nach § 22 Hessisches Krankenhausgesetz. In Betracht kommen insbesondere Investitionsmaßnahmen, die der bedarfsgerechten Versorgung im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 1 HKHG oder der (standortübergreifenden) Konzentration von akutstationären Versorgungskapazitäten im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung zur Verwaltung des Strukturfonds im Krankenhausbereich (Krankenhausstrukturfonds-Verordnung – KHSFV) dienen.

Das Darlehensförderprogramm sieht eine Übernahme der Tilgungsleistungen vor.

Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration wird die Details der Förderung zeitnah den Krankenhausträgern in geeigneter Weise zur Kenntnis geben. In diesem Zusammenhang sollen auch die Anforderungen für das im Entwurf des Doppelhaushalts 2023/2024 des Landes vorgesehenen Sonderinvestitionsprogramms definiert werden.

Die Vorschrift des § 22a gehört zum Achten Teil des Hessischen Krankenhausgesetzes. Bei der Berechnung der Krankenhausumlage sind die jährlich aufzubringenden Darlehensmittel daher nach § 30 HKHG hälftig einzubeziehen.

Wiesbaden, 29. November 2022

Für die Fraktion  
der CDU  
Die Fraktionsvorsitzende:  
**Ines Claus**

Für die Fraktion  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Der Fraktionsvorsitzende:  
**Mathias Wagner (Taunus)**